



Stand Januar 2024

Merkblatt Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäss StromVG

Warum werde ich geprüft?

Personen, die für die nationale Netzwerkgesellschaft tätig sind, müssen einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit unterzogen werden, wenn sie:

- Tätigkeiten ausüben, zu deren Erfüllung ein Zugang zu kritischen Informationen mit Bezug auf die Versorgungssicherheit, zu kritischen Applikationen oder kritischen Infrastrukturen benötigt wird.

- Tätigkeiten ausüben, zu deren Erfüllung ein Zugang zu höchstkritischen Informationen mit Bezug auf die Versorgungssicherheit, zu höchstkritischen Applikationen oder höchstkritischen Infrastrukturen benötigt wird.

Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (PSP) gemäss ISG und wird durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit je nach Prüfstufe sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** können zusätzliche Daten, beispielsweise bei Steuerbehörden, erhoben werden.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Zu einem persönlichen Gespräch werden Sie eingeladen, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind. Das Gespräch dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Wie wird meine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit abgeschlossen?

Haben wir betreffend die Ausübung Ihrer Tätigkeit keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, welche mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden können, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Vorbehalt**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die entsprechende Tätigkeit unter Berücksichtigung gewisser Auflagen ausüben zu lassen.

Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die entsprechende Tätigkeit nicht ausüben zu lassen.

Sind für die Beurteilung nicht genügend Daten vorhanden, erlässt die Fachstelle eine **Feststellungserklärung**.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Die entscheidende Stelle ist daran nicht gebunden. Sie entscheidet, ob Sie die entsprechende Tätigkeit ausüben dürfen.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)

Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Fragen?

SEPOS / Fachstelle PSP

Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

+41 58 467 89 99

fspsp@sepos.admin.ch



Bei Fragen, weshalb für Sie eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eingeleitet wurde, wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber.